



Amtsgericht Meißen

- Vollstreckungsgericht -

Az.: 2 M 471/13

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

- **Gläubiger** -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- **Schuldnerin** -

hat das Amtsgericht Meißen durch Richter am Amtsgericht Viehof am 14.03.2013 beschlossen:

Auf die Erinnerung der Gläubiger vom 15.02.2013 wird die Obergerichtsvollzieherin angewiesen, den Auftrag der Gläubiger vom 10.01.2013 auf Einholung einer Vermögensauskunft der Schuldnerin auszuführen.

Gründe:

I.

Am 10.01.2013 beauftragten die Gläubiger, vertreten durch Ihre Bevollmächtigten, die örtlich zuständige Obergerichtsvollzieherin, Amtsgerichtsbezirk Meißen, der Schuldnerin die Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO abzunehmen.

Die Obergerichtsvollzieherin weigerte sich, den Auftrag auszuführen, weil die Schuldnerin bereits am 13.04.2010 die Eidesstattliche Versicherung abgegeben habe und die 3-jährige Sperrfrist noch nicht abgelaufen sei.

Hiergegen wenden sich die Gläubiger mit der Erinnerung und machen geltend, maßgeblich sei die bereits abgelaufene, lediglich 2-jährige Sperrfrist nach dem ab dem 01.01.2013 geltenden neuen Recht.

Auf den Akteninhalt wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige Erinnerung ist begründet, § 766 Abs. II ZPO.

Die Obergerichtsvollzieherin hat auftragsgemäß laut §§ 802 a Abs. II Nr. 2 mit 802 c ZPO eine Vermögensauskunft der Schuldnerin einzuholen.

Dem steht weder § 802 d ZPO noch eine andere Vorschrift entgegen.

Zwar hat die Schuldnerin zuletzt am 13.04.2010 die Eidesstattliche Versicherung nach dem bis zum 31.12.2012 geltenden Recht abgegeben und gemäß § 39 Nr. 4 EGZPO steht diese Eidesstattliche Versicherung einer Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO gleich.

Der Termin der Abgabe jener Eidesstattlichen Versicherung liegt jedoch deutlich länger als 2 Jahre vor Eingang des jetzigen, nach dem 01.01.2013 erteilten Vollstreckungsauftrages der Gläubiger zurück; § 802 d ZPO ist daher vorliegend nicht einschlägig.

Insbesondere tritt an die Stelle der 2-Jahresfrist in § 802 d ZPO nicht die in § 903 ZPO alter Fassung bestimmte 3-Jahresfrist. Eine entsprechende Überleitung der früheren, längeren Frist ergibt sich weder aus § 39 EGZPO, noch aus einer anderen Vorschrift. Eine entsprechende Verlängerung der nach neuem Recht geltenden 2-Jahresfrist um 1 Jahr kann auch weder im Wege der verfassungskonformen Auslegung noch durch Analogieschluss gefunden werden.

Zum einem begegnet die Verkürzung der Fristen auf nunmehr 2 Jahre unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken, denn weder liegt eine echte Rückwirkung vor, noch wird ein schützenswertes Vertrauen der Schuldner auf Beibehaltung der bisherigen, längeren Fristen verletzt - insbesondere haben die Schuldner nicht die Eidesstattliche Versicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt abgegeben, um „3 Jahre Ruhe“ zu haben, sondern weil zum Zeitpunkt der Abgabe die Voraussetzungen der § 807 ZPO alter Fassung gegeben waren und danach die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung im Zweifel im Wege der Verhaftung erzwungen worden wäre.

Zum anderen ist für eine analoge Anwendung des § 903 ZPO alter Fassung mit dem Ziel einer Verlängerung der 2-Jahresfrist um 1 Jahr angesichts des klaren Wortlautes von § 802 d Abs. 1 Satz 1 ZPO und somit mangels planwidriger Lücke, aber auch mangels Bedürfnisses kein Raum.

Viehof

Richter am Amtsgericht